

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0811/2014
Auskunft erteilt:	Herr Krause-Kämereit
Ruf:	492 61 11
E-Mail:	Krause-Kaemereit@stadt-muenster.de
Datum:	21.10.2014

Betrifft

Stellungnahme der Stadt Münster im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilabschnitt Energie

Beratungsfolge

26.11.2014	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
03.12.2014	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
10.12.2014	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt den in der Anlage 1 vorgelegten Auszug aus den textlichen Darstellungen des Entwurfs des Sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans Münsterland und die erläuternden Hinweise der Verwaltung bei einem gegebenen konkreten Bezug zur Stadt Münster zur Kenntnis.
2. Der Rat stimmt der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme der Stadt Münster im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans Münsterland zu und beauftragt die Verwaltung, diese Stellungnahme an die Bezirksregierung Münster zu richten.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit den o. a. Beschlusspunkten sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden.

Begründung:

Der Regionalrat Münster hatte in seiner Sitzung am 30. Juni 2014 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, auf der Grundlage des vorliegenden Planentwurfs und des Umweltberichts das Erarbeitungsverfahren für den Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland einzuleiten und durchzuführen. Der Planentwurf umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.

Gem. § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Erarbeitungsverfahren zu beteiligen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, zum Planentwurf, seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Gemäß § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) in Verbindung mit § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) ist der Planentwurf mit seiner Begründung und dem Umweltbericht für die Dauer von mindestens zwei Monaten bei der Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, öffentlich auszulegen und kann ergänzend elektronisch veröffentlicht werden.

Mit Schreiben vom 07.08.2014 hat der Regierungspräsident der Bezirksregierung Münster die Stadt Münster um Mitwirkung am Erarbeitungsverfahren gebeten. Als Stichtag für die Abgabe der Stellungnahme der Stadt Münster mit ihren Anregungen und Bedenken ist der 19. Dezember 2014 festgelegt worden. Eine Fristverlängerung ist nach Angaben der Bezirksregierung nicht möglich. Sofern bis zum 19. Dezember 2014 keine Stellungnahme übermittelt wird, geht die Bezirksregierung davon aus, dass gegen den Planentwurf des Sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans Münsterland keine Bedenken und Anregungen bestehen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen (Planentwurf mit Planbegründung sowie Umweltbericht) erfolgt bereits seit dem 18. August 2014 bis einschließlich 19. Dezember 2014. In Münster sind der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland und alle übrigen Verfahrenunterlagen bei der Bezirksregierung im Dienstgebäude am Domplatz und bei der Stadtverwaltung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 einsehbar. Erneut ist auch für alle Bürgerinnen und Bürger eine Einsichtnahme in die offengelegten Unterlagen sowie die Abgabe einer Stellungnahme über das Internet unter <http://www.bezreg-muenster.de> im Abschnitt „Regionalplanung“ möglich.

Der aktuell wirksame fortgeschriebene Regionalplan Münsterland wurde am 16.12.2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt. Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW, Ausgabe 2014, Nr. 17 vom 27. Juni 2014, S. 334) ist er gemäß § 14 LPIG NRW wirksam geworden.

Bis zum Eintreten der Rechtskraft der noch zu erarbeitenden sachlichen Teilpläne für das Thema Energie und für den Rohstoff Kalkstein bleiben allerdings die textlichen und zeichnerischen Darstellungen des bislang geltenden Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, Teile 1 bis 3 von 1996 und 1997 (einschließlich der dazu gemachten Regionalplanänderungen) für diese Themenfelder weiterhin gültig.

Der „Regionalplan“ ist das zentrale Instrument der Regionalplanung. Für einen mittleren Zeitraum von etwa 15 Jahren soll der Regionalplan die Raumnutzung im Plangebiet steuern, in dem er Vorgaben für die nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere für die kommunale Bauleitplanung, in Form von verbindlichen Zielen und abwägbaren Grundsätzen entwickelt.

Grundlagen für die Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden, insbesondere der Flächennutzungspläne, an die Ziele der Raumordnung sind § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG). Der Regionalplan wird von der Bezirksregierung in Zusammenarbeit mit zahlreichen Planungspartnern, u. a. mit den Kommunen im Plangebiet, erarbeitet und vom Regionalrat aufgestellt.

Der Regionalplan entfaltet seine raumordnerische Steuerungswirkung

- ⇒ durch Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG), die juristisch verbindliche, abschließend abgewogene Vorgaben darstellen und von der nachfolgenden Ebene, der kommunalen Bauleitplanung, zu beachten sind,
- ⇒ durch Grundsätze der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG), die Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, z. B. für die kommunale Bauleitplanung, sind.

Zu Beschlusspunkt 1.:

Anlage 1 enthält einen Auszug aus den textlichen Darstellungen des Entwurfs des Sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans Münsterland, ergänzt um erläuternde Hinweise bei gegebenen konkreten Auswirkungen für das Stadtgebiet Münster.

Zu Beschlusspunkt 2.:

Anlage 2 enthält die Stellungnahme der Stadt Münster zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans Münsterland, die bis zum Stichtag 19.12.2014 an die Bezirksregierung Münster zu richten ist. Inhaltlich werden seitens der Verwaltung zu dem vorliegenden Entwurf „Sachlicher Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland“ keine Anregungen vorgetragen.

In dieser Stellungnahme wird die Regionalplanungsbehörde ergänzend darüber informiert, wie bei der Stadt Münster der vorgesehene Zeitplan für das Verfahren zur Änderung des FNP mit dem Ziel der „Erweiterung bestehender sowie zur Darstellung neuer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ abgesteckt ist.

Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Münster

Der Rat der Stadt Münster hatte in seiner Sitzung am 12.12.2012 die Vorlage V/0247/2012/1 „Gesamtstädtisches Konzept zur Ermittlung von Flächenpotenzialen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) und zur Darstellung entsprechender Konzentrationszonen für WEA im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Münster“ beschlossen.

Gem. Beschlusspunkt 3. der Vorlage V/0247/2012/1 wurde die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage des vorgelegten gesamtstädtischen Konzepts zur Ermittlung von Flächenpotenzialen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ein Verfahren zur Änderung des FNP einzuleiten. Die Vorlage V/0247/2012/1 diente dabei als Aufstellungsbeschluss für das entsprechende FNP-Änderungsverfahren. Ziel der Änderung des FNP ist die Erweiterung bestehender sowie die Darstellung neuer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP.

Die Verwaltung wird im eingeleiteten FNP-Änderungsverfahren die Konsequenzen aus dem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 zur stärkeren Berücksichtigung von Windenergie in der städtebaulichen Planung und bei der Entwicklung und Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im FNP berücksichtigen, ebenso wie den für 2014 angekündigten, überarbeiteten Windenergieerlass NRW.

Die von den Stadtwerken Münster GmbH in Auftrag gegebene Potenzialanalyse „Abstands-Untersuchung zu möglichen Standorten für Windenergieanlagen“ in Münster (vgl. Anlage 4 der Ratsvorlage V/0247/2012), die auf der Grundannahme einer WEA mit rd. 150 m Gesamthöhe (= Referenzanlage) ca. 30 rein wirtschaftlich und technisch geeignete Standorte im Stadtgebiet Münster ermittelte, entstand durch Anwendung von Kriterien, die vor dem Urteil des OVG NRW ggf. nicht aufrecht zu erhalten sind. Weil diese Potenzialanalyse auch Grundlage war für das vom Rat am 12.12.2012 einstimmig zur Kenntnis genommene gesamtstädtische Konzept zur Ermittlung von Flächenpotenzialen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) und zur Darstellung entsprechender Konzentrationszonen für WEA im Flächennutzungsplan der Stadt Münster, ist im Rahmen des eingeleiteten FNP-Änderungsverfahrens eine grundlegende Überarbeitung der Kriterien sowie der ermittelten Standortpotenziale erforderlich.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Überarbeitung der Potenzialanalyse und den Entwurf zur Änderung des FNP Anfang des Jahres 2015 den zuständigen Gremien vorzustellen.

In Vertretung

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf „Sachlicher Teilplan Energie“ des Regionalplans Münsterland
- Vorwort und Planbegründung mit Zielen und Grundsätzen sowie ergänzenden Erläuterungen -

Anlage 2: Stellungnahme der Stadt Münster im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf „Sachlicher Teilplan Energie“ des Regionalplans Münsterland